

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **53 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nr. 1 53. Jahrgang

1. Januar 1959

Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben
vom Schweiz. Verband für Taubstummehilfe
Offizielles Organ
des Schweiz. Gehörlosenbundes (SGB)

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats

Redaktionsschluß:
Anzeigen: 9. und 24. des Monats
Textteil: 4. und 19. des Monats

Monatsbeilagen:
Für evangelische Leser: „Dein Reich komme,
Für katholische Leser: „Katholische Frohbotschaft,
„Etwas für alle“, Zeitung für taubstumme Schüler

Schriftleitung und Verwaltung: Hans Gfeller, Sonnmattweg 7, Münsingen (Bern) Tel. (031) 68 14 04. — Insertionspreis: die volle Petitezeile oder deren Raum Fr. 1.—. Abonnementspreis: 1/2 Jahr Fr. 4.—, 1 Jahr Fr. 8.—, Ausland Fr. 9.—. Postcheck VIII 11319

Schweizerischer Verband für Taubstummenhilfe

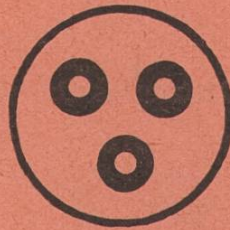
Präsident Pfarrer Dr. A. Knittel, Hochstraße 80, Zürich 44
Vizepräsident Prof. Dr. F. Nager, Itschnach bei Küsnacht ZH
Kassier Dr. Georg Wyß, Fürspreh, Spitalgasse 14, Bern
Sekretariat und Geschäftsstelle Gertrud Gallmann, Klosbachstraße 51, Zürich 32

Gewerbeschule für Gehörlose

**Anmeldungen von gewerbe- und fortbildungsschulpflichtigen Gehörlosen
an Herrn H. R. Walther, Gewerbelehrer, Wydenrain, Männedorf**

Schweizerische Taubstummenbibliothek

Frl. M. Lüthi, Taubstummenlehrerin, Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee



Schutzzeichen

sind zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Verbandes für Taubstummen-
hilfe: Klosbachstraße 51, Zürich 32: Armband Fr. 1.40, Veloschilder Fr. 1.50,
Broschen Fr. 2.25

Schweizerischer Taubstummenlehrerverein

Präsident: Dr. Paul Boßhard, Scheideggstraße 128, Zürich 38

Schweizerischer Gehörlosenbund

Präsident Ad. Maeder, Friedhofstraße 7, St. Gallen/Bruggen
Kassier J. H. Hehlen, Seftigenstraße 95, Bern
Sekretärin Klara Ribi, Salmacherstraße 37, Romanshorn

**Für die deutschsprachigen Mitglieder des Schweiz. Gehörlosenbundes ist das Abonne-
ment der „GZ.“ obligatorisch**

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe

Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (S G B)

Vereidigung des neuen Bundesrates



Donnerstag, den 11. Dezember 1958, wurde Prof. Dr. Fritz Wahlen als Nachfolger des verstorbenen Bundesrates Dr. Markus Feldmann zum Bundesrat gewählt. Er wird sein hohes Amt Ende Januar 1959 antreten. — Nach erfolgter Wahl hatte er den Amtseid zu leisten. Wir sehen auf dem Bilde den feierlichen Akt. Vor der gesamten Bundesversammlung und überfüllten Publikumstribünen verlas der Bundeskanzler den Amtseid. Der neugewählte Bundesrat erhebt die drei Schwurfinger mit den Worten: «Ich schwöre es.» Im ganzen Schweizerlande waren Tausende und aber Tausende Ohrenzeugen der

feierlichen Handlung, die vom Radio übertragen wurde. Der Amtseid lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»